

Art. 102, Erl. 2, 3, 4 a, b

2. Der Vorsitzende des Staatsrates nimmt eine Sonderstellung ein. Er ist nicht primus inter pares, sondern leitet die Arbeit des Staatsrates. Diese Leitung erschöpft sich nicht im Vorsitz bei Sitzungen des Staatsrates, sondern Leitung der Arbeit bedeutet, die Arbeit maßgeblich zu beeinflussen. Damit gewinnt der Vorsitzende eine führende Stellung, die dadurch verstärkt wird, daß er den Staatsrat nach außen und die Republik völkerrechtlich vertritt (Art. 107 Abs. 1 und 2). Schon allein diese Funktionen heben ihn aus dem Kreis seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Staatsrates heraus. Er ist neben dem Sekretär der einzige, der die Verbindung zu den anderen Staatsorganen pflegen kann. Wegen der Möglichkeit, sich dadurch genaue Kenntnisse von Vorgängen zu verschaffen, Akten einzusehen, Besprechungen zu führen, ist er den anderen Mitgliedern des Staatsrates sowohl an Kenntnissen als auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Einflußnahme überlegen. Wegen der Bedeutung des Amtes bei Personalunion mit dem Ersten Sekretär der SED -> Erl. 4 zu Art. 106. Wegen der Tendenz, die Stellung des Vorsitzenden zu stärken -> Erl. 2 c 4), ~~Erl. 2 d 2)~~ zu Art. 106.

3. Der Sekretär des Staatsrates ist der erste Gehilfe des Vorsitzenden. Er leitet das Sekretariat, den technischen Apparat also, den der Vorsitzende des Staatsrates für seine Tätigkeit benötigt. Seine Bedeutung geht indessen über die eines Verwaltungleiters hinaus, da er Mitglied des Staatsrates ist und wie der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder von der Volkskammer zu wählen ist.

4. a) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates genießen wie die Abgeordneten der Volkskammer Indemnität und Immunität (-\* Erl. zu Art. 67), bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Urlaubs und erhalten Gehalt und Lohn weitergezahlt (-> Erl. zu Art. 68), ferner eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (-> Erl. zu Art. 69) und haben das Recht zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln<sup>1</sup>.

b) Der Vorsitzende des Staatsrates hat die Vorrechte, die dem Staatsoberhaupt nach der Prozeßordnung zustehen. Im Zivilprozeß ist er nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen (§ 219 Abs. 2 ZPO). Er ist in seiner Wohnung zu vernehmen (§ 375 Abs. 2 ZPO). Er kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl der Zonenrepublik Nachteile bereiten würde (§ 376 Abs. 4 ZPO). Im Strafprozeß ist er in seinem Amtssitz zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung wird er nicht geladen. Das Protokoll über seine gerichtliche Ver-

<sup>1</sup> § 3 Gesetz über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. 10. 1960 (GBl. I S. 532)